

Vertrags-Urkunde.

Zwischen der k. k. Hof-Operntheater-Direktion

mit dem Herrn Adalbert Maschek, Musiker, anderseits,
wurde heute nachstehender Vertrag verabredet und salva ratificatione der hohen k. k. Obersten Hoftheater-Direktion
abgeschlossen:

§. 1. Herr Adalbert Maschek, Pianist u. Musiker, welcher
bereits seit Juni 1836 bei dem k. k. Hofoperntheater angestellt ist

erklärt vorerst, daß er durch keine früher eingegangene diesen Vertrag irgend wie beeinträchtigende Verpflichtung gebunden,
sondern vollkommen frei und rechtskräftig zu kontrahiren berechtigt ist.

§. 2. Herr Adalbert Maschek, Musiker verpflichtet sich, alle musikalischen Dienstleistungen
und zwar im Fache *viola oder Kontrabaß und Kontrabaß - Solo*
Mistuesen, wie auf dem Vertrag auf dem Pilon a Cnet.

bei allen von der Direktion veranstalteten Produktionen von Opern, Balleten, Konzerten u. s. w. an den üblichen
Theater-Abenden zu übernehmen, und macht sich hiemit verbindlich, diese von ihm eingegangenen Verpflichtungen in der
vorgeschriebenen Zeit vollständig zu leisten und die übertragenen Aufgaben, wie solche von der Direktion seinem Kunst-
talente anzuvertrauen für zweckmäßig befunden werden, nach Eintheilung und Anordnung der Direktion auszuführen, dem-
nach den hiezu angeetzten Proben (und selbst an den Tagen, wenn er Abends in der Theater-Vorstellung beschäftigt ist)
pünktlich beizuwohnen, und überall zum Gelingen des Ganzen bereitwilligst mitzuwirken.

§. 3. Das kontrahirende Orchester-Mitglied unterwirft sich allen Anordnungen der Direktion und der artistischen Vorstände, so wie
den von ihm anerkannten und von der Direktion künftig noch zu erlassenden Hoftheater-Gesetzen (in soferne sie diesem Vertrage
nicht widersprechen), und bekennt, ein die bestehenden Anordnungen enthaltendes Exemplar derselben erhalten zu haben; auch
anerkennen beide Kontrahenten diese gesetzlichen Anordnungen als einen integrierenden Theil dieses Vertrages.

§. 4. Das kontrahirende Orchester-Mitglied darf, eben so wenig, als die übrigen Mitglieder des k. k. Hofoperntheaters ohne
Wissen und Genehmigung der Direktion, an den ihm gewordenen Aufgaben und zugetheilten Leistungen Veränderungen
vornehmen, die ihm aufgetragene Mitwirkung eigenmächtig unterlassen oder sich bei derselben ohne Einverständnis der
betreffenden Vorgesetzten substituiren lassen.

§. 5. Das kontrahirende Orchester-Mitglied verpflichtet sich insbesondere:

a) Sein Kunsttalent in Wien oder Umgebung, abgesehen von seinem Theaterdienste, nur dann öffentlich auszuüben,
wenn dadurch einestheils die hier festgesetzte kontraktliche Dienstleistung nicht benachtheiligt, oder andernteils die
künstlerischen Interessen und die Ehre des k. k. Hof-Operntheaters nicht beeinträchtigt wird. Namentlich ist den
Orchester-Mitgliedern die Mitwirkung bei Theater-Vorstellungen in anderen als den k. k. Hof-Theatern nicht gestattet.

b) Die Mitglieder des Orchesters am k. k. Hofoperntheater haben auf die von der Direktion nach Zulässigkeit ihnen ein-
geräumten Diensteswechsel und dienstfreien Abende nur dann einen Anspruch, wenn die Zahl der zur Dienstleistung
bestimmten Mitglieder bei jedem Instrumente vollzählig ist, und erlischt dieser Anspruch, sobald Eines der Orchester-
mitglieder durch, von der Direktion anerkannte, Vorkommnisse verhindert ist; seinen kontraktlichen Verpflichtungen nach-
zukommen, bei welchem Anlasse die Orchester-Mitglieder verpflichtet sind, die Obliegenheiten des bei dem betreffenden
Instrumente Abgängigen zu übernehmen, und zwar im nöthigen Falle bis zur Dauer eines Monats.

c) Das kontrahirende Orchester-Mitglied ~~ist verpflichtet, das zu seinen Leistungen notwendige Instrument selbst als sein~~
~~Eigenthum zu besitzen und in gutem Stande zu erhalten, von dem k. k. Hofoperntheater, falls~~
~~er es nicht selbst besitzt, zu leihen zu lassen.~~ *erfüllt*

d) Das kontrahirende Orchester-Mitglied ist verpflichtet, sich dem Orchester-Dienste auf der Bühne (jedoch nicht im
Costume) ohne besondere Remuneration auf gegebene Anordnung der Direktion zu unterziehen.

e) Das kontrahirende Orchester-Mitglied ist verpflichtet, sowohl bei Opern als Balleten in den Proben und Vorstellungen
bei dem 2. Glockenzeichen auf seinem Plage zu sein, und sowohl vor Anfang der Vorstellung wie auch in den Zwischen-
akten mit dem Herrn Konzertmeister oder fungirenden Orchester-Direktor die gehörige Stimmung in entsprechender
Weise herzustellen, welche Vorbereitung vor Anfang der Vorstellung bei dem 3. Glockenzeichen, in den Zwischenakten
aber bei dem vor Anfang jedes Aktes üblichen Glockenzeichen vollständig beendet sein muß, damit beim Erscheinen des
dirigirenden Herrn Kapellmeisters weder mehr gestimmt, noch auf den Instrumenten präludivt werde.

f) Das kontrahirende Orchester-Mitglied hat keinen begründeten Anspruch auf irgend einen bestimmten Sitzplatz im
Orchester, und hat die Direktion das unbeschränkte Recht, die Rangordnung anzuweisen, in welcher die Orchester-
Mitglieder ihre Plätze einzunehmen haben.

g) Die Direktion behält sich die Bestimmung vor, von welchen Mitgliedern des Orchesters die Solo-Vorträge auszuführen sind.

h) Das kontrahirende Orchester-Mitglied unterzieht sich den allgemeinen Vorschriften für das Verhalten des Orchester-Personales, als: Kein Mitglied darf während der Vorstellung, mit Ausnahme der Zwischen-Akte, das Orchester verlassen — die dem k. k. Hoftheater gehörenden Instrumente außer dem Theater benützen — bei den Vorstellungen nicht beschäftigte Personen in das Orchester bringen — sich zum Besuche auf der Bühne aufhalten — in anderer als angemessener dunkler Kleidung erscheinen — und dergleichen mehr, wie die Orchester-Ordnung für das Verhalten der Mitglieder vorschreibt.

§. 6. Von beiden kontrahirenden Theilen ist ausdrücklich festgesetzt worden, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten, die Direktion des k. k. Hofopertheaters möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutiv-Schritte bei demjenigen im Sitze der k. k. n. österr. Finanz-Prokuratur befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein sollen.

§. 7. Die Dauer dieses Vertrages ist auf ein Jahr festgesetzt,

beginnt: *am 1ten April Einlauf und Aufbruch Aufzug Juni 1. 1862*
endet: *am 31ten März Einlauf und Aufbruch Aufzug Juni 1. 1863*

während welcher Zeit von Seite des kontrahirenden Mitgliedes keine Kündigung oder Auflösung dieses Vertrages stattfinden kann; die k. k. Hofopertheater-Direktion behält sich jedoch das Recht vor, diesen Vertrag auch während seiner festgesetzten Dauer zu jeder Zeit, in Folge allfälliger grober Vergehen von Seite des kontrahirenden Mitgliedes, nach vorhergehender sechswochentlicher schriftlicher Kündigung in allen seinen Theilen aufzulösen. — Sollte von Keinem der beiden kontrahirenden Theile drei Monate vor Ablauf des hier bedungenen Kontrakt-Jahres, das ist am 1. Jänner eines jeden Jahres die Kündigung des Vertrages erfolgen, so hat dieser Vertrag unter denselben festgestellten Bedingungen für das nächstfolgende Jahr und in gleicher Weise von Jahr zu Jahr seine volle Rechtskraft und Gültigkeit.

§. 8. Sollte das kontrahirende Orchester-Mitglied die Anordnungen der Direktion dreimal übertreten haben und dreimal straffällig geworden sein, so ist die Direktion bei einem vierten Falle berechtigt, diesen Vertrag allsogleich, ohne vorhergehender Kündigung, in allen seinen Theilen ohne weitere Entschädigung für den Betheiligten aufzulösen.

§. 9. Für die tadelfreie Erfüllung der artistischen und disziplinarischen Verpflichtungen erhält *der Musiker*

Junr Adalbert Mascher von Seiten der Direktion des k. k. Hofopertheaters
Einen Jahresgehalt von *achthundert und vierzig Gulden west. 840/00*

welcher in 12 Monat-Raten à *70 fl.* fr. D. W. an *J. Adalbert Mascher*
ausbezahlt wird.

§. 10. Die Mitglieder des Orchesters am k. k. Hof-Operntheater haben nach zehnjähriger tadelloser Dienstleistung bei eintretender unverschuldeter Dienstes-Unfähigkeit Anspruch auf entsprechende dauernde Unterstützung, und zwar aus dem bestehenden Privat-Unterstützungs-Fonde in so weit dessen Mittel zureichen. Jedes Orchester-Mitglied ist selbstverständlich verpflichtet, bei den zu diesem Zwecke gegebenen Benefizien jederzeit ohne Honorar oder Remuneration mitzuwirken. Für den Fall als ein Orchester-Mitglied hervorragende Leistungen und eine größere Zahl von Dienstjahren aufzuweisen hat, wird die Direktion das betreffende Mitglied der Allerhöchsten Gnade Sr. Majestät befürwortend empfehlen.

§. 11. Zur Sicherheit bestellt das Orchester-Mitglied sämtliche Bezüge, welche es von dem k. k. Hofoperntheater zu erhalten hat, und künftig von diesem oder einem andern Theater des In- oder Auslandes zu erhalten haben wird, hiermit als Pfand für die in Folge des gegenwärtigen Vertrages etwa zu leistenden Pönalien, Ersätze, Abzüge und Gläubigern und Cessionaren hinsichtlich ihrer Ansprüche sich bei ihrer eigenen Cassa unmittelbar zahlhaft machen, Bezüge fälligen Wechsels, mit Beschlag belegen kann.

§. 12. Sollte ein Orchester-Mitglied wider Vermuthen durch sein in politischer Beziehung anstößiges Benehmen, sei es nun während seines Aufenthaltes in den k. k. Staaten, oder während einer im Laufe des Engagements unternommenen Reise in auswärtige Länder, sich das Mißfallen des Allerh. Hofes oder der Staatsverwaltung in einer Weise zuziehen, daß sein ferneres Verbleiben bei dem k. k. Hofoperntheater nicht mehr für geeignet befunden würde, so steht es der Direktion des gedachten Hoftheaters frei, dieses Mitglied mit gänzlicher Aufhebung der beiderseitigen vertragmäßigen Verbindlichkeiten ohne weiters seines Dienstes zu entlassen, so daß der Zuwiderhandelnde weder auf einen Gehalt, noch in einer anderen Beziehung irgend einen Anspruch zu stellen berechtigt sein, und überdies als contractbrüchig, die für diesen Fall festgesetzte Conventionalstrafe zu bezahlen verhalten werden soll.

Schließlich sind beide Contrahenten dahin übereingekommen, daß dem kontrahirenden Orchester-Mitgliede, außer den hier erwähnten Bezügen kein Anspruch auf irgend welche weitere Honorare oder andere Begünstigungen zusteht, wenn ihm dieselben nicht schriftlich zugesichert worden sind.

Diese Vertrags-Urkunde ist einfach ausgefertigt, das Original bei der Direktion aufbewahrt, *dem Musikar*
dem Adalbert Mascher eine beglaubigte Abschrift übergeben worden, und soll die Stempelgebühr von jedem der beiden Contrahenten zur Hälfte bezahlt werden.

Urkund dessen die nachstehenden eigenhändigen Unterschriften.

Matteo Vahr

Adalbert Mascher